



# MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



## AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen | Thüringen

Jahrgang 34

Mittwoch, 17.12.2025

Nummer 28

### INHALT

|                                                                                                                                         |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Bekanntmachung: Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2026..... | 1  |
| Einladung zur Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Mühlhausen.....                                                                      | 6  |
| Öffentliche Bekanntmachung Änderungsbeschluss Nr.2 im Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Nord.....                                    | 6  |
| Beschlüsse aus der Hauptausschusssitzung am 26.11.2025 .....                                                                            | 11 |
| Beschlüsse aus der Stadtratssitzung am 03.12.2025 .....                                                                                 | 11 |

+++

### **Bekanntmachung Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2026**

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2026 zum **Stichtag 03.01.2026** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Mühlhausen | Thüringen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen | Thüringen

Die Redaktion erfolgt in der Pressestelle: Telefon 03601 452 271, Telefax 03601 452 116, pressestelle@muehlhausen.de

Das Amtsblatt der Stadt Mühlhausen | Thüringen erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter [www.muehlhausen.de](http://www.muehlhausen.de) abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind kostenfrei in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen erhältlich.

## Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

### §1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

|                                        |                                                                                                     |                   |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1.                                     | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel                                                                | je Tier 5,50 Euro |
| 2.                                     | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel                                              |                   |
| 2.1                                    | Rinder bis 24 Monate                                                                                | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2                                    | Rinder über 24 Monate                                                                               | je Tier 6,50 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt.             |                                                                                                     |                   |
| 3.                                     | Schafe und Ziegen                                                                                   |                   |
| 3.1                                    | Schafe bis einschl. 9 Monate                                                                        | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2                                    | Schafe 10 bis einschl. 18 Monate                                                                    | je Tier 2,00 Euro |
| 3.3                                    | Schafe ab 19 Monate                                                                                 | je Tier 2,00 Euro |
| 3.4                                    | Ziegen bis einschl. 9 Monate                                                                        | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5                                    | Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate                                                                    | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6                                    | Ziegen ab 19 Monate                                                                                 | je Tier 2,30 Euro |
| 4.                                     | Schweine                                                                                            |                   |
| 4.1                                    | Zuchtsauen nach erster Belegung                                                                     |                   |
| 4.1.1                                  | weniger als 20 Sauen                                                                                | je Tier 1,35 Euro |
| 4.1.2                                  | 20 und mehr Sauen                                                                                   | je Tier 2,25 Euro |
| 4.2                                    | Ferkel bis einschl. 30 kg                                                                           |                   |
| 4.2.1                                  | bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung                                                       | je Tier 0,75 Euro |
| 4.2.2                                  | bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung                                                          | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3                                    | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg                                                         |                   |
| 4.3.1                                  | weniger als 50 Schweine                                                                             | je Tier 1,10 Euro |
| 4.3.2                                  | 50 und mehr Schweine                                                                                | je Tier 1,35 Euro |
| Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt. |                                                                                                     |                   |
| 5.                                     | Bienenvölker                                                                                        | je Volk 1,00 Euro |
| 6.                                     | Geflügel                                                                                            |                   |
| 6.1                                    | Legehennen über 18 Wochen und Hähne                                                                 | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2                                    | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken                                                       | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3                                    | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken                                                               | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4                                    | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken                                                    | je Tier 0,20 Euro |
| 7.                                     | Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres<br>(nach § 2 Abs. 7) |                   |
| 8.                                     | Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt<br>18,00 Euro        |                   |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproductiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

## **§ 2**

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### **§ 3**

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### **§ 4**

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

## **§ 5**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 6**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V.m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14.10.2025

Prof. Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

**+++**

## **Einladung zur Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Mühlhausen**

Die Feuerwehr Mühlhausen sowie der Feuerwehrverein lädt seine Mitglieder des Vereins, der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Alters,- und Ehrenabteilung sowie seine Fördernden Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **14. März 2026** ein.

Beginn: **16:00 Uhr**

Ort: Feuerwache Mühlhausen, Bastmarkt 37, 99974 Mühlhausen

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Totengedenken
4. Jahresbericht des Wehrführers
5. Jahresbericht der Jugendwarte (Kinder- und Jugendfeuerwehr)
6. Jahresbericht des Vereinsvorsitzenden
7. Kassenbericht
8. Kassenprüfbericht
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahl der neuen Kassenprüfer
11. Bericht der Alters- und Ehrenabteilung
12. Beförderungen und Ehrungen
13. Grußworte der Gäste
14. Verschiedenes

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Christian Hentschel  
Wehrführer

Michael Reichenbach  
Vereinsvorsitzender

+++

## **Öffentliche Bekanntmachung Änderungsbeschluss Nr.2 im Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Nord**

### **Änderungsbeschluss Nr. 2**

#### **1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Mühlhausen-Nord**

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 20. Dezember 2016, Az. 1-3-0629, festgestellte und mit Beschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 14. Dezember 2020, Az. 1-3-0629, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Mühlhausen-Nord erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

- 1.1 Gemarkung Reiser  
Flur 1 Flurstücke Nr. 256/2, 242/21
- 1.2 Gemarkung Reiser  
Flur 3 Flurstück Nr. 244, 271
- 1.3 Gemarkung Reiser  
Flur 6 Flurstück Nr. 277/46
- 1.4 Gemarkung Dachrieden  
Flur 4 Flurstücke Nr. 579, 404/341
- 1.5 Gemarkung Ammern  
Flur 7 Flurstücke Nr. 295, 296, 824, 316/8

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 977 ha.

## **2. Anordnung der Flurbereinigung**

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20. Dezember 2016 nach § 16 FlurbG entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mühlhausen-Nord".

## **4. Beteiligte**

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
- g) Unternehmensträger.

## **5. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbezirk Nordthüringen, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ist nach § 34 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich; bei Absatz d) im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Nach § 35 Abs. 1 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **7. Auslegung des Beschlusses mit Begründung**

Je eine mit Begründung versehene Ausfertigung dieses Beschlusses und eine Gebietskarte, in der die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt ist, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden

- Mühlhausen in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen
- Unstruttal in der Gemeindeverwaltung Unstruttal, Herrenstraße 43, 99974 Unstruttal OT Ammern
- und für die angrenzende Gemeinde
- Körner in der Stadtverwaltung Nottertal-Heilingen Höhen, Markt 1, 99994 Nottertal-Heilingen Höhen OT Schlotheim

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Begründung**

#### **Zu Ziffer 1.1**

Das Flurstück 256/2 befindet sich unmittelbar neben der Unstrut und wird daher zur Neuordnung der Unstrut als Gewässer erster Ordnung zum Verfahren hinzugezogen.

Das Gebäude, welches sich auf dem Flurstück 244/75 befindet, ist auf das Flurstück 242/21 überbaut. Die bisherige Verfahrensgrenze verläuft durch das Gebäude. Das Flurstück 242/21 wird zum Verfahren hinzugezogen, um diesen baurechtswidrigen Zustand durch Regulierung zu beseitigen. Die Verfahrensgrenze verläuft nunmehr am Flurstück 242/21 entlang.

#### **Zu Ziffer 1.2**

Das Flurstück 271 wird auf Antrag des Unternehmensträgers (DEGES) vom 30. Juli 2025 zum Verfahren hinzugezogen. Dieses Flurstück unterliegt der Planfeststellung für das Unternehmen und ist durch die Maßnahme E 1 betroffen (870 m<sup>2</sup> von gesamt 880 m<sup>2</sup>). Im Herbst 2026 soll die Ersatzmaßnahme E 1 umgesetzt werden.

Die Zuziehung des Flurstücks 244 wurde vom Unternehmensträger per E-Mail vom 03. September 2025 angeregt. Hintergrund hierfür ist folgender: Die Ersatzmaßnahme E 1 wird als extensives Grünland unter anderem auf dem Flurstück 245 umgesetzt. Direkt neben dem Flurstück 245 befindet sich das Flurstück 244, welches teilweise landwirtschaftlich genutzt wird. Sofern das Flurstück 244 nicht in das Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen werden würde, würde dort nach der Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 1 eine landwirtschaftliche Nutzung mangels fehlender örtlicher Erschließung nicht mehr möglich sein. Um dies zu verhindern und ggf. Entschädigungsansprüche klären zu können, erfolgt die Zuziehung des genannten Flurstücks.

**Zu Ziffer 1.3**

Im Änderungsbeschluss Nr. 1 zum Verfahren Mühlhausen-Nord wurde vergessen, das Flurstück 277/46 aufzuführen. Dieses wird mit dem Änderungsbeschluss Nr. 2 geheilt.

**Zu Ziffer 1.4**

Die Flurstücke 579 und 404/341 werden dem Verfahren zum Zwecke der Neugestaltung hinzugezogen. Der bereits vorhandene Weg entlang der Bahnstrecke soll im Zuge der Flurbereinigung ausgebaut werden.

**Zu Ziffer 1.5**

Die Flurstücke 295, 296, 824 und 316/8 werden aus vermessungstechnischen Gründen hinzugezogen, um den Aufwand für die Grenzwiederherstellung zu mindern. Die bisherige Verfahrensgrenze verläuft in der Örtlichkeit durch die vorhandene Bebauung. Zur Vereinfachung der Grenzwiederherstellung und zur Beseitigung baurechtswidriger Zustände wurde die Verfahrensgrenze angepasst.

Durch die vorgenannten Änderungen erfährt das Verfahrensgebiet eine Vergrößerung von ca. 1,7 ha. Dies ist als geringfügig nach § 8 Abs. 1 FlurbG einzustufen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Mühlhausen-Nord hat in seiner Sitzung am 03. September 2025 der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt. Der Unternehmensträger wurde angehört und hat am gleichen Tag zugestimmt.

Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Nord gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsgebiet Nordthüringen  
Franz-Weinrich-Straße 24  
37339 Leinefelde-Worbis  
einzulegen.

Im Auftrag

gez. Claus Rodig (DS)  
Referatsleiter

## **Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

+++

## **Beschlüsse aus der Hauptausschusssitzung vom 26.11.2025**

In der **Hauptausschusssitzung** am **26.11.2025** wurde der nachfolgend aufgeführte Beschluss gefasst:

### **Beschluss Drucksache Nr.: 257/2025**

#### **Einvernehmliche Aufhebung des Betreibervertrags für den Kindergarten „Abenteuerland„ in Höngeda und Schließung der Einrichtung**

Der Hauptausschuss stimmt der einvernehmlichen Aufhebung des Betreiber-Vertrags mit dem THEPRA Landesverband Thüringen e.V. für den Kindergarten „Abenteuerland“ in Höngeda und der Schließung der Einrichtung zum 31.07.2026 zu.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 7 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

## **Beschlüsse aus der Stadtratssitzung vom 03.12.2025**

In der **Stadtratssitzung** am **03.12.2025** wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss Drucksache Nr.: 239/2025**

#### **Verkauf einzelner Garagenkomplexe der Stadt Mühlhausen/Thüringen**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Nachnutzungskonzepte für die städtischen Flächen, die derzeit mit Garagenkomplexen bebaut sind, zu erstellen und dem Stadtrat vorzulegen. Die Konzepterstellung erfolgt für jeden Garagenkomplex individuell und unter Berücksichtigung städteplanerischer Belange. Die jeweiligen Nachnutzungskonzepte sind dem Bauausschuss und dem Stadtentwicklungsausschuss vorzustellen und durch diese genehmigen zu lassen. Im Falle einer Veräußerung zu einem Wert oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR bedarf es eines Stadtratsbeschlusses.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 35 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

### **Beschluss Drucksache Nr.: 240/2025**

#### **Städtebauliche Entwicklung im Bereich Auf der Aue und Obermühlenweg, Rückbau der städtischen Garagenkomplexe**

Die Stadt Mühlhausen beschließt, im Rahmen der Weiterentwicklung des „Grünen Korridors“ die städtebauliche Situation in dem Bereich westlich des Obermühlenwegs zwischen der Straße Auf der Aue und Am Popperöder Bach zu verbessern. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung unverzüglich Gespräche mit den Garagenpächtern „Auf der Aue“ aufzunehmen. Ziel dieser Gespräche ist es:

- a) den tatsächlichen Bedarf an „echten“ Garagen für Alltagsfahrzeuge zu ermitteln
- b) den baulichen und Nutzungszustand der bestehenden Garagen zu begutachten.

Hierfür sind kurzfristig – mit einer Zielstellung bis zum 31.01.2026– drei Begehungstermine zu vereinbaren und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Über diese Termine sind noch im Jahr 2025 alle Garagenmieter „Auf der Aue“ vollständig zu informieren und zur Teilnahme einzuladen. Seitens der Stadtverwaltung soll allen, an einer Mietgarage interessierten Bürgern, ein Angebot für eine „Ausweichgarage“ unterbreitet werden. Nach Ermittlung des Bedarfs ist durch die Stadtverwaltung zu prüfen, an welchen Standorten im westlichen Teil der Stadt der Neubau von Garagen möglich ist. Hierbei ist zu prüfen, wer als Investor bzw. Betreiber fungieren kann (Stadt, SWG, privater Investor). Dem Stadtrat ist in regelmäßigen Abständen über den Stand der Entwicklungen zu berichten. Die Stadtverwaltung wird deshalb beauftragt, die beiden Garagenkomplexe Auf der Aue und Obermühlenweg, die sich auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Mühlhausen Flur 66 Flurstück 575/76 befinden, zurück zu bauen. Die Stadtverwaltung wird die Garagennutzer im Vorfeld frühzeitig über das Vorhaben informieren und die bestehenden Verträge mit einer angemessenen Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten kündigen. Die Kosten des Rückbaus trägt die Stadt Mühlhausen/Thüringen. Der Bebauungsplan Nr. 25 „Egelseeweg / Heyeröder Landstraße“, dessen Geltungsbereich sich teilweise auf das betreffende Gebiet erstreckt, wird geändert.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 33 - Ja 0 - Nein 3 – Enthaltung - einstimmig angenommen

### **Beschluss Drucksache Nr.: 232/2025**

#### **Projektentwicklung Neubau Feuerwache Mühlhausen**

Der Projektentwicklung zum Neubau der Feuerwache in Mühlhausen ab dem Jahr 2026 durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Mühlhausen (SWG) wird zugestimmt. Die für den Neubau entstehenden Gesamtkosten werden derzeit mit brutto 22 Mio. € angenommen.

Zur Finanzierung der Kosten der Projektentwicklung der SWG und der Grundlagenermittlung für das Projekt werden 380.000 € in den Haushaltsplan 2026 eingestellt. Die Deckung dieser Kosten erfolgt aus der geplanten Gewinnausschüttung der SWG an die Stadt.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur Umsetzung des Beschlusses notwendigen Entscheidungen zu treffen.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 35 - Ja 0 - Nein 1 – Enthaltung - einstimmig angenommen

### **Beschluss Drucksache Nr.: 248/2025**

#### **Entscheidung über die Stellungnahmen zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich nordwestlich der Stadtwerke**

Die in den Stellungnahmen des Entwurfs zur Änderung Flächennutzungsplans im Bereich nordwestlich der Stadtwerke vorgebrachten Belange wurden geprüft und abgewogen. Den in der Anlage vorliegenden Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 31- Ja 2 - Nein 0 – Enthaltung - mehrheitlich angenommen

Die Anlagen zu diesem Beschluss können im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz, Neue Straße 10, Zimmer 110, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

### **Beschluss Drucksache Nr.: 249/2025**

#### **Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Bereich nordwestlich der Stadtwerke (23. Änderung)**

1. Die in den Stellungnahmen zum Entwurf der Änderung des FNP vorgebrachten Belange hat der Stadtrat in der Sitzung am 03.12.2025 geprüft und abgewogen. Den Entscheidungsvorschlägen wurde mittels Beschlusses zugestimmt.
2. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderung des FNP.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht zu der Änderung des Flächennutzungsplans wird gebilligt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung der Änderung des FNP zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 31- Ja 2 - Nein 0 – Enthaltung - mehrheitlich angenommen

Die Anlagen zu diesem Beschluss können im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz, Neue Straße 10, Zimmer 110, zu den Sprechzeiten eingesehen werden

**Beschluss Drucksache Nr.: 250/2025**

**Entscheidung über die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. VEP-38 „Solarthermie und Geothermie nordwestlich der Stadtwerke“**

Die in den Stellungnahmen des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-38 „Solarthermie und Geothermie nordwestlich der Stadtwerke“ vorgebrachten Belange wurden geprüft und abgewogen. Den in der Anlage vorliegenden Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 31- Ja 2 - Nein 0 – Enthaltung - mehrheitlich angenommen

Die Anlagen zu diesem Beschluss können im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz, Neue Straße 10, Zimmer 110, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

**Beschluss Drucksache Nr.: 251/2025**

**Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. VEP-38 „Solarthermie und Geothermie nordwestlich der Stadtwerke“**

1. Die in den Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-38 „Solarthermie und Geothermie nordwestlich der Stadtwerke“ vorgebrachten Belange hat der Stadtrat am 03.12.2025 geprüft und abgewogen. Dem Entscheidungsvorschlag wurde mittels Beschlusses am 03.12.2025 zugestimmt.
2. Der Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird gebilligt.
3. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschließt der Stadtrat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-38 „Solarthermie und Geothermie nordwestlich der Stadtwerke“ als Satzung.
4. Die Begründung mit dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung wird gebilligt.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Kommunalaufsicht vorzulegen. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist alsdann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 21 ThürKO ortsüblich bekannt zu machen.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 33- Ja 2 - Nein 0 – Enthaltung - mehrheitlich angenommen

Die Anlagen zu diesem Beschluss können im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz, Neue Straße 10, Zimmer 110, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

**Beschluss Drucksache Nr.: 225/2025**

**Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH für das Geschäftsjahr 2024**

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH (WBM) für das Geschäftsjahr 2024.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 34 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

**Beschluss Drucksache Nr.: 226/2025**

**Entlastung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH für das Geschäftsjahr 2024**

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung zur Entlastung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH (WBM) für das Geschäftsjahr 2024.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 28 - Ja      0 - Nein      6 – Enthaltung      - einstimmig angenommen

**Beschluss Drucksache Nr.: 227/2025**

**Entlastung der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH für das Geschäftsjahr 2024**

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH (WBM) für das Geschäftsjahr 2024.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 34 - Ja      0 - Nein      0 – Enthaltung      - einstimmig angenommen

**Beschluss Drucksache Nr.: 230/2025**

**Bereitstellung von Ausbildungsplätzen im Jahr 2026**

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von:

1 Ausbildungsstelle zum/zur Verwaltungsfachangestellten ab 01.09.2026 und 1 Ausbildungsstelle zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienst in der Fachrichtung Archiv ab 01.09.2026. Im Haushaltsjahr 2026 werden für diese Auszubildende finanzielle Mittel wie folgt eingestellt: Personalkosten in Höhe von 17.500,00 €, Ausbildungskosten in Höhe von 600,00 € (Gebühren Berufsschulunterricht lt. TVS, Lehrmittel)

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 34 - Ja      0 - Nein      0 – Enthaltung      - einstimmig angenommen

**Beschluss Drucksache Nr.: 256/2025**

**Musterungsstützpunkt im Innenstadtbereich von Mühlhausen**

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Bruns, unverzüglich beim Bundesministerium der Verteidigung (und ggf. Weiteren) vorstellig zu werden und Mühlhausen als möglichen Standort für einen Musterungsstützpunkt ins Gespräch zu bringen.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 25 - Ja      6 - Nein      3 – Enthaltung      - mehrheitlich angenommen

In der **Stadtratssitzung** am **03.12.2025** wurden folgende Beschlüsse mehrheitlich abgelehnt:

**Beschluss Drucksache Nr.: 244/2025**

**Verschönerungsmaßnahmen Claes-Park /der Stadtrat bekennt sich zum Standort der Pump-Track-Anlage**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Claes-Park einige Verschönerungsmaßnahmen durchzuführen, um den gut frequentierten Ort, am Rande der Altstadt, noch attraktiver zu gestalten. Im Speziellen sollen mehrere Sitzgelegenheiten in Form von Parkbänken oder „Waldschänken“ aufgestellt werden. Zudem soll eine geeignete Zuwegung zur provisorischen Pump-Track-Anlage errichtet werden. Die Maßnahmen werden in Eigenleistung der Stadtverwaltung oder städtischer Tochterunternehmen realisiert, der Oberbürgermeister prüft die sinnvollste Variante. Es werden maximal 10.000,00 € für die Maßnahmen ausgegeben.

**Einreicher:** Fraktion SPD/LiG

**Abstimmung:** 12 - Ja      23 - Nein      1 – Enthaltung      - mehrheitlich abgelehnt

**Beschluss Drucksache Nr.: 219/2025**

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Mühlhausen/Thüringen**

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) ab dem 01.01.2026 (Anlage) der Stadt Mühlhausen / Thüringen.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Namentliche Abstimmung:** 13 - Ja 22 - Nein 1 – Enthaltung - mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: Jacqueline Althaus, Matthias Bendrich, Dr. Johannes Bruns, Manfred Eck, Dr. Kay-Uwe Jagemann, Michael Mieth, Sebastian Schmauch, Kathrin Seyfert, René Seyfert, Oleg Shevchenko, Maria Stecher, Heike Strecker, Steffen Thormann,

Nein-Stimmen: Daniel Amonat, Volker Bade, Hans-Jürgen Dietrich, Stefan Dietrich, Uta Hofmann, René Huschke, Ramona Langenfeld, Kristin Liebau, Karsten Lutze, Manuel Mettke, Ronny Hermann Poppner, Matthia Rahn, Peggy Scharfenberg, Dr. Uwe Michael Schuchard, Tilman Seeber, Uwe Seeber, Michael Stollberg, Toni Trabert, Harry Urbach, Alexander Wettig, Kathrin Wittchow, Calvin Zumach

Enthaltungen: Hagen Lindner

gez.

Dr. Bruns

Oberbürgermeister